

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 24

Freitag, den 3. Juli 2020

Nr. 7

Sommerferien in Anrode

Auch in diesem Jahr ist durch die Schulsozialarbeit sowie die mobile Jugendarbeit eine Woche voller Angebote für Kinder und Jugendlichen im Kloster Anrode geplant worden.

Zum einen erfolgen zwei Tage für Jugendliche ab **14 Jahren** unter dem Motto „Grillen und Chillen“ am **27. + 28. Juli**. Flexibel wollen wir an diesen Tagen auf euch, eure Wünsche und Vorstellungen eingehen und bieten deshalb ein Rahmenprogramm bestehend aus Musik, Graffiti und Grillen jeweils ab 11 Uhr.

Zum anderen drei Tage vom **29. bis 31. Juli** für Kinder ab **10 Jahren**, die täglich von 9 Uhr bis 14 Uhr unter dem Motto "Krieg der Farben" überrascht werden.

Wir sind guter Dinge, dass trotz der Umstände die Ferienfreizeit-tage im Kloster Anrode stattfinden werden.

Gerne könnt ihr EUCH telefonisch und per Email anmelden.

Belehrungen, Einverständniserklärungen und weitere Informationen werden zur Veranstaltung selbst an Ihre Kinder ausgegeben und im Vorhinein mit Ihnen abgesprochen.

Liebe Grüße
Rosa Schröder

Tel.: 015754291237
E-Mail:
jugendpflege@
kab-thueringen.de

SOMMERFERIEN IM
KLOSTER ANRODE

KRIEG

DER FARBEN - ALLES
WAS UNS BUNT MACHT

LASST DIE KOHLEN GLÜHEN!

Grillen und Chillen

27 + 28 Juli 2020 ab 11:00 Uhr
Kloster Anrode
BBQ, Graffiti, Musik

EMPFOHLEN FÜR JUGENDLICHE AB 14
JAHREN. KEINE ANMELDUNG NÖTIG
KOSTEN TÄGLICH 3€

BEI FRAGEN MELDET EUCH BEI EURER
MOBILEN JUGENDARBEITERIN ROSA
SCHRÖDER TEL.: 015754291237

VOM 29 BIS 31.07.2020
VON 9:00 UHR BIS 14 UHR
NUR MIT VORANMELDUNG
KOSTEN: 3€ TÄGLICH

AUF EUCH WARTET UNTER
DEM MOTTO
"KRIEG DER FARBEN"
GRAFFITI, GRILLSPASS,
ACTION PAINTING, WASSER
+ FARBE, TÄGLICH MITTAG
UND VIELES VIELES MEHR

EMPFOHLEN FÜR KINDER
UND JUGENDLICHE AB 10
JAHREN

ANMELDEN!!!

BEI ANMELDUNG UND FRAGEN
MELDET EUCH BEI EURER
MOBILEN JUGENDARBEITERIN
ROSA SCHRÖDER
TEL.: 0175754291237

Sprechzeiten

Verwaltung wieder geöffnet!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab sofort ist die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise für den Besucherverkehr wieder geöffnet. Dies ist notwendig um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken.

- Es ist zwingend eine vorherige Terminabsprache notwendig, damit keine Wartezeiten entstehen, d. h. ohne Termin kein Zutritt.
- Jeder Besucher unserer Verwaltung wird mit Namen, Anschrift und Telefonnummer erfasst.
- Die Eingangstüren sind weiterhin verschlossen. Bitte klingeln Sie.
- Die Verwaltung ist **ausschließlich** mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und nach erfolgter Händedesinfektion zu betreten.

Termine können zu folgenden Zeiten vereinbart und wahrgenommen werden:

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 e-mail: post@gemeinde-anrode.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
 Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung Anrode

Kontaktdaten des Försters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Förster für das Revier Anrode, Herr Stefan Mühlhausen, bietet einmal im Monat eine Sprechstunde an. Zu diesen Terminen können sich Selbstwerber und Holzkäufer gern bei ihm melden, um alles Notwendige abzusprechen:

Ort: Gemeindeverwaltung Anrode,
 Hauptstr. 55, 99976 Anrode OT Bickenriede
 Wann: Jeden 2. Dienstag im Monat
 16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Kontakt:

Thüringer Forstamt Hainich-Werratal
 Revier Anrode
 Bahnhofstraße 76
 99831 Creuzburg

Tel.: 01723480191 oder 036926 7100-0
 E-Mail: stefan.muehlhausen@forst.thueringen.de

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt
 (Nr. 08/2020; erscheint am 07.08.2020)
 ist der **28.07.2020**

Sprechzeiten des KoBB

Vertretungsweise steht Ihnen vorübergehend Herr Meyer als Kontaktbereichsbeamter zur Verfügung. Es findet nur eine Terminsprechstunde statt. Hierfür wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Anrode (0360235700) oder direkt an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt über den Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben direkt an folgende Telefonnummer **03677/205036** bzw. per mail an: vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Wiedereröffnung Kita „Luhnewichtel“

Liebe Eltern, liebe Kinder und Familien der Kita „Luhnewichtel“,

wir freuen uns sehr darüber, dass wir nach der für uns alle sehr unsicheren und schwierigen Zeit unseren Kindergarten seit dem 25.05.2020 wieder im eingeschränkten Regelbetrieb für alle Kinder öffnen dürfen.

Es war für uns alle nicht einfach, stellte aber für die Kleinsten in unserer Gesellschaft eine ganz besondere große Herausforderung dar. Umso mehr freuen wir uns, dass wir uns nun seit einiger Zeit im Kindergarten wieder treffen können und sich alle Freunde wieder zusammengefunden haben.

Seit der Wiedereröffnung arbeiten wir mit verkürzten Öffnungszeiten (7.00 bis 16.00 Uhr). Eine Änderung dieser Situation ist bislang nicht absehbar.



Wir versuchen das Beste aus der Situation herauszuholen und für alle Beteiligten eine geeignete Lösung zu finden.

Bedanken möchten wir uns bei Ihnen als Eltern für Ihr Verständnis, sowie bei den Großeltern für die tatkräftige Unterstützung. Während der Kindergarten geschlossen war, haben wir versucht über verschiedene Wege im Kontakt mit „unseren Kindern“ zu bleiben. Ab und zu kam eine kleine „Wichtelpost“ nach Hause und auch auf unserer neuen Internetseite (www.kita-luhnewichtel.de), unter der Rubrik „Wichtel-News“, gab es aktuelle Infos, kreative Bastelideen oder nur mal ein kurzes „Hallo“ von uns.

Wir möchten uns deshalb nochmal ganz herzlich bei der Firma „Yourcon“ für die Erstellung der Internetseite bedanken. Genau zum richtigen Zeitpunkt wurde die Seite fertig und konnte von uns gleich optimal genutzt werden, um in Kontakt mit Eltern und Kindern zu bleiben.

Außerdem bedanken wir uns bei der Firma „Sander“, die uns für die große Kindergarten-Aufräumaktion in der „Corona-Schließzeit“ einen Container zur Verfügung gestellt hat. So konnten wir die Zeit nutzen, um wieder Ordnung zu schaffen.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Geburtstagsständchen an die Jubilare im Ort bringen können. Sollte sich daran etwas ändern, melden wir uns vorher telefonisch.

Leider ist es uns derzeit noch nicht möglich, eine langfristige Planung vorzunehmen. Wir sind bestrebt Sie schnellstmöglich über die neuesten Änderungen zu informieren. Des Weiteren hoffen wir auf einen gelingenden Abschluss des Kitajahres und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Liebe Grüße und bleiben Sie gesund!
Das Team der Kita „Luhnewichtel“

Gemeindebibliothek

Warum lesen? Warum nicht?

Nach längerer Pause steht die Bibliothek wieder allen Bürgern der Gemeinde Anrode offen.

Öffnungszeiten: Mittwoch von 16 bis 18 Uhr

Ort: Schulstraße 10

Viel Freude beim Lesen für Jung und Alt

wünscht
Karin Böttcher

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung der 8. Änderung der Hauptsatzung

Die nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anrode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Mit Beschluß Nr.: 04-24-2020 vom 12.05.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anrode beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 27.05.2020, Az.: 07.3-1406-0092/20 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Anrode, 10.06.2020
gez. Marcel Hentrich
Beigeordneter

- Siegel -

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anrode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in der Sitzung am 12. Mai 2020 die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „20,00“ durch den Betrag „22,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Anrode, 10.06.2020
gez. Marcel Hentrich
Beigeordneter

- Siegel -

Gemeinde Anrode
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 6. September 2020

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl:

Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Anrode wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl

(**17. August 2020 bis 21. August 2020**) während der allgemeinen Öffnungszeiten/während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Anrode,

am Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
am Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
am Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
am Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
am Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Anrode im Ortsteil Bickenriede, Hauptstr. 55, Wahlbüro, Zi. 7 (SG Bauverwaltung/Bauordnung) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**17.08.2020 - 21.08.2020**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15.08.2020**) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**04.09.2020**), **bis 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Wahlbüro, Zimmer 7, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**05.09.2020**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelmuschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens** am Wahltag, dem 6. September 2020 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Anrode/Bickenriede, Juni 2020

Marcel Hentrich
Beigeordneter

- Siegel -

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Anrode vom 01.07.2020

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Gemeinde Anrode als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Anrode mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche

Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet Anrode zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
- c) öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder dieses zu veranlassen;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- e) in Gräben, auf Feldwegen und an Wegrändern Bauschutt, Erdaushub, Grünschnitt oder ähnliche Stoffe und Müll jeglicher Art zu entsorgen oder abzulagern;

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(4) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u. ä.) verboten.

§ 4

Wildes Zelten und anderes störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

(2) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Inden-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- b) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
- c) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gasse nur zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung nur zulässig, wenn die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung Anrode dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8

Leitungen

Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Anlagen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformationsstationen, Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Sie ist binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zuteilung anzubringen.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verhindert die

Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so soll sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht werden. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(4) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Zuteilung der Hausnummer die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, zu führen oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder beschädigt, sowie Personen nicht belästigt werden. Hundehalter und -führer müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Der Tierhalter darf die Führung von Haustieren in der Öffentlichkeit nicht ungeeigneten Personen überlassen.

(2) Hundehalter oder mit der Führung des Hundes beauftragte Personen sowie Halter und Führer von anderen Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass diese eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht verlassen und unbeaufsichtigt umherlaufen können.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Wer Tiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und schlupfsicheren Leine geführt werden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, sowie Hütehunde.

(5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder herrenloser Tiere ist verboten.

§ 13

Bekämpfung von Straßentauben

(1) Straßentauben (*Columba livia forma domestica*) dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze von Straßentauben oder zur Erschwerung des Nistens von Straßentauben zu ergreifen.

§ 14

Wildes Plakatieren, Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Um-

ständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
- 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Abendruhe

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für

- a) das Betreiben von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- b) das Entsorgen von Flaschen und Gläsern in die Wertstoffcontainer;
- c) den Betrieb motorbetriebener Gartengeräte. Für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. Aug. 2002, BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dez. 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Lagerfeuern (Oster-, Mai- oder ähnliche Brauchtumsfeuer) im Freien ist nicht erlaubt. Lagerfeuer sind offene Feuer im Freien, ohne Vorhaltung von Geräten bzw. Bauanlagen. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Anrode einzureichen. Offene Feuer im Freien in Feuerschalen sind genehmigungsfrei.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 für Brauchtums- oder Lagerfeuer ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Grillen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Anrode einzureichen.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungsgesetz, das Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Anpflanzungen

Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Bürgermeister. In der Ausnahmegenehmigung können Auflagen erteilt werden, die einzuhalten sind.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, beschmiert oder dieses veranlasst;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentlich die Notdurft verrichtet;
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e in Gräben, auf Feldwegen und an Wegrändern Bauschutt, Erdaushub, Grünschnitt oder ähnliche Stoffe und Müll jeglicher Art entsorgt oder ablagert;
6. § 3 Absatz 2 als Ordnungspflichtiger für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 verantwortlich ist und den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt;
7. § 3 Absatz 3 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft und keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert;
8. § 3 Absatz 3 nicht alle Rückstände der von ihm verkauften Waren im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle beseitigt;
9. § 3 Absatz 4 auf Straßen und in Anlagen Abfälle (z. B. Papp-teller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u. ä.) wegwirft;
10. § 4 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
11. § 4 Absatz 2 sich in öffentlichen Anlagen so verhält, dass Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere wer bettelt (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfas-sen), auf Bänken und Stühlen nächtigt oder die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);
12. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Was-ser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
13. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
14. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
15. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durch-sucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperr-müll entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
16. § 7 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrück-gewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
17. § 8 Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen mit Lei-tungen, Antennen oder ähnlichen Anlagen überspannt;
18. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich be-seitigt;
19. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beseitigt, be-schädigt, ändert, verdeckt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
20. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnum-mer versieht;
21. § 11 Absatz 4 sein Haus nicht mit der geänderten Hausnum-mer versieht oder die Hausnummer erneuert;
22. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden oder wer als Tierhalter die Führung von Haustieren in der Öffentlichkeit ungeeigneten Personen überlässt;

23. § 12 Absatz 2 wer als Hundehalter oder mit der Führung des Hundes beauftragte Person sowie als Halter oder Führer von anderen Tieren nicht dafür Sorge trägt, dass diese eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht verlassen und unbeaufsichtigt umherlaufen können;
24. § 12 Absatz 3 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder auf Kinderspielflächen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
25. § 12 Absatz 4 Hunde nicht an einer reißfesten und schlupfsicheren Leine führt;
26. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
27. § 12 Absatz 6 fremde oder herrenlose Tiere flittert;
28. § 13 Absatz 1 Straßentauben füttert;
29. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Ausnahmegenehmigung anbringt wo dies nicht zugelassen ist;
30. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
31. § 14 Absatz 3 Werbeträger nach Wahlen nicht innerhalb einer Woche entfernt;
32. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeit Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
33. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
34. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
35. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt und vor Verlassen der Feuerstelle nicht Feuer und Glut ablöscht;
36. § 16 Absatz 4 auf öffentlichen Wegen oder Plätzen grillt;
37. § 17 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk nicht so beschneidet, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
38. § 18 die Auflagen in der Ausnahmegenehmigung nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Anrode (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anrode, 01.07.2020
gez. Marcel Henrich
Beigeordneter

- Siegel -

Gemeinde Anrode
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Anrode

Überfahrten über Wegeseitengräben in der Gemarkung Anrode Durchlässe in Grundstückszufahrten an öffentlichen Straßen

Werte Einwohner!

Aus gegebener Veranlassung geben wir nachstehende Informationen:

Ablagerungen an Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung):

Ein Vielzahl landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind nur durch Überfahrten über Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung) zu erreichen. Diese Entwässerungsgräben werden auf den freien Strecken je nach Zuständigkeit und Priorität durch die Gemeinde gemäht und geräumt.

Es ist streng untersagt, in den Wegeseitengräben Pflanzenabfälle jeder Art, Erdstoffe oder ähnliche Stoffe abzulagern oder einzubringen, die geeignet sind, das Abflussprofil nachhaltig zu beeinträchtigen. Der Verursacher ist zur Beseitigung und zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Wasserrückstau durch verstopfte Durchlässe vermeiden:

Ein geordneter Niederschlagswasserabfluss, auch bei Starkregenereignissen, ist nur zu gewährleisten, wenn die Durchlässe unter den Grundstückszufahrten nicht verstopft sind. Kommt es an verstopften Durchlässen zu einem Wasserrückstau, so besteht die Gefahr, dass die angrenzende Straße bei unvorhersehbaren Niederschlagsereignissen überflutet und somit Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Ein Wasserrückstau kann schädlich für angrenzende Ackerflächen und bauliche Anlagen sein.

Rohrdurchlässe in Grundstückszufahrten:

Die Straßenanlieger sind zur Unterhaltung verpflichtet. Zur Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge ist nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) der jeweilige Straßenanlieger verpflichtet. Er hat die Durchlässe so zu errichten und zu unterhalten, dass ein geordneter Wasserabfluss **jederzeit** gewährleistet ist. Der Anlieger muss sich durch mehrmalige jährliche Kontrollen davon überzeugen und im Bedarfsfall verstopfte Rohre entweder durch Freispülen oder auf andere Weise säubern. Vor den Rohrzugängen ist z. B. angeschwemmtes Treibgut zu entfernen und von dem Anlieger zu entsorgen. Der jeweilige Rohrquerschnitt muss den Vorgaben der Gemeinde entsprechen.

Kommt der Anlieger seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, so ist der Träger der Straßenbaulast berechtigt und im Bedarfsfall verpflichtet, verstopfte Rohrdurchlässe herauszunehmen. Die Rohre und das Material der Überfahrt werden in der Regel auf dem Anliegergrundstück abgesetzt. Im Zuge von Unterhaltungsarbeiten am Gewässer, etwa der maschinellen Grabenräumung, ist es nicht möglich, auf der freien Strecke den unterhaltungspflichtigen Anlieger bei verstopften Rohrdurchlässen zu ermitteln.

Eine Unterbrechung der Räumarbeiten und die Ermittlung des Unterhaltungspflichtigen sind überaus zeitaufwendig, sodass auch in diesem Fall verstopfte Rohre herausgenommen werden können. Natürlich ist der Grundstückseigentümer berechtigt, eine neue Grundstückszufahrt über einen Rohrdurchlass anschließend auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Überprüfung der Durchlässe

Deshalb werden alle Grundstückseigentümer, zu deren Grundstücken Zufahrten über Rohrdurchlässe führen, dringend gebeten, in ausreichenden Abständen ihre Anlagen dahingehend zu überprüfen, dass der ungehinderte Wasserdurchlass jederzeit gewährleistet ist.

Sollten weitere Fragen bestehen, beantwortet Ihnen diese gern der zuständige Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt, Planen und Bauen (Bauverwaltung/Bauordnung) der Gemeinde Anrode.

Marcel Henrich
Beigeordneter

Der Bürgermeister informiert

Nachruf

Die Gemeinde Anrode trauert um ihren langjährigen

Kameraden und Wehrführer Mario Diemann

der am 07.06.2020 nach schwerer Krankheit im Alter von 39 Jahren verstorben ist.

Der Kamerad Mario Diemann war seit dem 01.04.1992 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Lengefeld.

Er war ein verlässliches Mitglied der Einsatzabteilung und stellte seit 2015 als Wehrführer sein erworbenes Wissen und Können in den Dienst der Feuerwehr zum Wohl der Einwohner von Lengefeld und Anrode. Wir verlieren mit ihm einen engagierten, pflichtbewussten und beliebten Kameraden und Freund.

Die Gemeinde Anrode und die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lengefeld werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und Familie.

Gemeinde Anrode



Marcel Hentrich
Beigeordneter

David Hartung
Ortsbrandmeister

Jörn Schumann
stellvertr. Wehrführer

Roland Fütterer
Vereinsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Eine Kinderarmbanduhr wurde am 19.06.2020 an der Bushaltestelle in Lengefeld gefunden.

Im Ortsteil Bickenriede wurde ein Schlüsselbund mit diversen Schlüsseln gefunden.

Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Anrode (Tel.: 036023 5700).

Ihr Ordnungsamt

Information des Ordnungsamtes

Aus gegebener Veranlassung in Bezug auf die neue Gesetzeslage zur Straßenverkehrsordnung möchten wir heute darauf hinweisen, dass sich die Verwarnungsgelder für Parken auf Geh- und Radwegen deutlich erhöht haben! Das Gleiche gilt auch für Tempoverstöße und das Benutzen von landwirtschaftlichen Wegen, welche eindeutig mit den entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet sind.

In unserer Einheitsgemeinde betrifft das u. a. den Weg zwischen der Lengefelder Warte (von der B247) und Zella, welcher gern als „Abkürzung“ in Richtung Bickenriede und umgekehrt genutzt wird. Des Weiteren in Hollenbach am Ende der Dorfstraße, welches als „Abkürzung“ auf die L1006 Richtung Mülhausen genutzt wird. Zukünftig beträgt das Ordnungsgeld dort 50 Euro. Diese Ordnungswidrigkeiten werden durch die zuständige Polizei geahndet.

Im ruhenden Verkehr gibt es mehrere Schwerpunkte. In Lengefeld in der Prof.-Dr.- Sellmann-Straße sowie dem Eiweideweg gibt es immer wieder Fahrzeugführer, welche die Halteverbotszonen und das Parken an engen Straßenstellen regelmäßig missachten. Auch wird auf den Sperrstreifen im Unterdorf sowie gegenüber der Einfahrt zur Mühlgasse geparkt und so die Sicht und der fließende Verkehr behindert.

Durch die neue Straßenverkehrsordnung sollen ganz besonders die Rechte der Radfahrer und Fußgänger gestärkt werden. Zukünftig wird das Parken auf Fuß- und Radwegen sowie Grünstreifen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 55 Euro geahndet. Das Parken im eingeschränkten Halteverbot wird im Grundtatbestand zukünftig mit 25 Euro geahndet.

Wir möchten alle Verkehrsteilnehmer auf die neue Rechtslage hinweisen und hoffen, dass die geltenden Gesetze und Verordnungen auch eingehalten werden.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

OT Bickenriede

09.07. zum 70. Geburtstag Frau Dröbler, Margaretha

18.07. zum 80. Geburtstag Herr Hülfenhaus, Winfried

20.07. zum 75. Geburtstag Frau Siebrand, Marianne

OT Dörna

17.07. zum 80. Geburtstag Frau Sünder, Almut

27.07. zum 80. Geburtstag Frau Potreck, Brigitte

OT Hollenbach

09.07. zum 70. Geburtstag Herr Degen, Klaus-Dieter

OT Lengefeld

25.07. zum 90. Geburtstag Frau Zimmermann, Lissa

27.07. zum 85. Geburtstag Frau Gießler, Ursula

OT Zella

05.07. zum 70. Geburtstag Herr Schirmacher, Klaus-Peter



Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan

Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon:036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon:0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr

(nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2

Bereitschaftsdienst

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do: 07:00 - 15:45 Uhr

Fr: 07:00 - 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 0175/ 9331736
 Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
 Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag)
 bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Termine

für die evangelischen Kirchengemeinden St. Georg (Dörna), St. Maria-Magdalena (Hollenbach) und St. Johannes (Lengefeld)

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

am 12. Juli

09.30 Uhr Lengefeld
 11.00 Uhr Dörna
 14.00 Uhr Hollenbach

am 26. Juli 2020

09.30 Uhr Dörna
 11.00 Uhr Hollenbach
 14.00 Uhr Lengefeld

Frauenkreis/Frauenhilfe

Nicht nur Kaffee wird in der Frauenhilfe, im Frauenkreis getrunken, sondern Themen von Kirche und Gesellschaft stehen im Mittelpunkt der Gespräche. Wir kommen jeweils um 14.30 Uhr zusammen. Sie sind herzlich dazu eingeladen in Lengefeld am 1. und 15. Juli im Gemeinderaum. In Dörna am 13. Juli im Jagdcasino.

So können Sie die Pfarrerin erreichen:

Christiane Apitzsch-Pokoj,
 99974 Mühlhausen, Goetheweg 31,
 Tel.: 03601-889494, e-mail: capokoj@t-online.de

Vereine und Verbände

OT Bickenriede

Nachruf

Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr

Mit tiefer Betroffenheit müssen wir von unserem Feuerwehrkameraden

Mario Diemann

Abschied nehmen.

Durch seinen plötzlichen und viel zu frühen Tod verlieren wir einen hilfsbereiten und zuverlässigen Kameraden und Freund. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Nicole und Tochter Zoey sowie allen Angehörigen. Wir werden ihn immer in Erinnerung behalten.

In stillem Gedenken

Freiwillige Feuerwehr Bickenriede
 Freiwillige Feuerwehr Bickenriede 1784 e. V.

Sebastian Nonn
 Wehrführer

Thomas Künast
 Vereinsvorsitzender



OT Zella

Bibliothek im OT Zella (Wegelange 14a)

*Ein gutes Buch so dann und wann,
 erfreut uns Herz und Sinne.* (Matthias Clausius)

Unsere Bibliothek ist jeden 1. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr geöffnet.
 Ein vielseitiges Angebot wartet auf eifrige Leser – ganz besonders auch auf unsere kleinen Leser.

Schulen

St. Josef Gymnasium Dingelstädt

Landesmathematikolympiade 2020 - Rückblick

Wie in jedem Jahr, so fand auch in diesem Jahr die Landesmathematikolympiade für die besten Thüringer Gymnasiasten statt. Von ursprünglich ca. 10000 Teilnehmern der ersten beiden Runden auf Schul- und Kreisebene konnten ungefähr 200 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 12 am 21. und 22. Februar 2020 ihr mathematisches Wissen und logisches Denkvermögen am Königin-Luise-Gymnasium in Erfurt unter Beweis stellen.
 Vom St. Josef Gymnasium Dingelstädt qualifizierten sich Sina Kirchberg Klasse 5, Lukas Krippendorf, Klasse 6 und Adrian Schulze, Klasse 9 für diese 3. Runde der Mathematikolympiade.



Adrian Schulze



Sina Kirchberg



Lukas Krippendorf

Die drei Schüler unserer Schule nahmen mit Erfolg teil. Lukas Krippendorf erreichte sogar einen 3. Preis, worauf er besonders stolz sein kann.

Wir gratulieren allen zu ihrer erfolgreichen Teilnahme.

M. Fritsch, Fachkonferenz Mathematik

Sonstiges

Verlässliche Ansprechpartnerin zur Rente

Nicole Peterseim ist als ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis gewählt worden.

Vogtei, 24. Oktober 2019

Wie beantrage ich eine Altersrente oder Erwerbsminderungsrente, wie hoch wird meine Rente einmal sein? Es sind Fragen wie diese, die Nicole Peterseim mit Versicherten und Rentnern im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis im persönlichen Gespräch klärt. Nicole Peterseim kümmert sich ehrenamtlich um deren Anliegen und Sorgen, nimmt Anträge für sie auf oder lässt auf Wunsch beim zuständigen Rentenversicherungsträger den gegenwärtigen Rentenanspruch berechnen.

Nun ist Nicole Peterseim von der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 16. Mai 2019 in Berlin als Versichertenberaterin für die laufende Amtsperiode bis 2023 gewählt worden.

„Ich freue mich, bei allen Fragen rund um die Rente für die Menschen im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis da zu sein“, sagte Nicole Peterseim. Die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater werden von der Vertreterversammlung, dem Sozialparlament der Deutschen Rentenversicherung Bund, gewählt, die von den Versicherten bei der Sozialwahl ein neues Mandat erhalten hat.

Während der laufenden Amtsperiode werden frei gewordene Stellen vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund neu besetzt.

„Das große Engagement unserer Versichertenberaterinnen und Versichertenberater vor Ort zeigt, worum es bei der Selbstverwaltung geht: Versicherte treten aktiv für die Interessen der Versicherten ein“, betonte Rüdiger Herrmann als Vorsitzender der Vertreterversammlung.

Bundesweit engagieren sich rund 2.600 Ehrenamtliche als Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund. In über einer Million Beratungen jährlich informieren sie etwa über die Voraussetzungen der verschiedenen Rentenarten oder die Möglichkeiten zum persönlichen Rentenbeginn. Diese Serviceleistungen sind für die Versicherten und Rentner kostenfrei.

Weitere Presseinformationen stehen im Pressebereich auf www.sozialwahl.de zur Verfügung.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Mitteilungen des HVE Eichsfeld-Touristik

Absage GenussBus-Touren am 23.7. und 13.08.2020

Auf Grund der allgemeinen Situation, vor allem aber zum Schutz aller Beteiligten, hat sich der HVE als touristischer Dachverband der Region Eichsfeld dazu entschlossen, auf die Empfehlungen der Bundesregierung und die damit verbundenen Einschränkungen in Niedersachsen und Thüringen zu reagieren und folgende Veranstaltungen abzusagen.

Die geplanten Eichsfelder **GenussBus-Touren 4 und 5 am 23. Juli 2020** in den Harz mit Floßfahrt ab Wendefurth, Besuch der ehemaligen Zisterzienserabtei Blankenburg und Kloster Michaelstein, so wie die Tour am **13. August 2020** nach Heckenbeck und Bad Gandersheim mit Stiftskirche und einem Besuch im Rosen-Café des Klosters Brunshausen werden abgesagt.

Gerold Wucherpennig
HVE-Vorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister

Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG,

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.